

**1. Satzung vom 26.04.2013
zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12. 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW 2012 S. 474), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW 1998 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW 2012 S. 474), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011 S. 687), hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2013 im Wege der Dringlichkeit die folgende Änderungsatzung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit der Kostentarif einen Stundensatz vorsieht, wird als Mindestentgelt der Satz für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Gestellung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr bemisst sich der Tarif je nach Fahrzeug / Gerät nach einem Tages- oder Stundensatz. Soweit der Kostentarif einen Stundensatz vorsieht, wird als Mindestentgelt der Satz für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Art. II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Grevenbroich tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 26.04.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 26.04.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachung